

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

18

VI ZR 148/96

vom

11. März 1997

in dem Rechtsstreit

Erwin G [REDACTED], K [REDACTED]-A [REDACTED]-Straße [REDACTED], G [REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Stadt D [REDACTED], vertreten durch den Oberstadtdirektor,
Rechtsamt, K [REDACTED]-Straße [REDACTED], D [REDACTED],

2. Dr. D. Z [REDACTED], S [REDACTED], Dr. van H [REDACTED],
AB Z [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Dr. Lepa, Dr. v. Gerlach, Dr. Müller, Dr. Dressler
und Dr. Greiner

am 11. März 1997

beschlossen:

Die als Gegenvorstellungen verstandenen Schrift-
sätze des Klägers vom 12. Februar 1997 und der
Beklagten vom 31. Januar 1997 geben keine Veran-
lassung, die Streitwertfestsetzung im Senatsbe-
schluß vom 21. Januar 1997 zu ändern.

Gründe:

Der Kläger hatte vor dem Berufungsgericht zuletzt bean-
tragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von
69.000 DM zu verurteilen. Diesen Antrag hatte er in erster
Linie auf den erstrangigen Teilbetrag des Schmerzensgeldes,
hilfsweise jeweils auf erstrangige Teilbeträge der mate-
riellen Schäden in der Reihenfolge der Klagebegründung ge-
stützt. Der Kläger hatte daher 69.000 DM Teilschmerzens-
geld, hilfsweise 69.000 DM anteiligen Vermögensschaden wie
Verdienstausschlag und höchsthilfsweise anteilige Vergütung
für die Pflege durch die Ehefrau in Höhe von 69.000 DM gel-
tend gemacht. Dieser Vortrag des Klägers war nicht als
Hilfsbegründung, sondern als eventuelle Klagehäufung ("ver-
deckter Hilfsantrag") zu verstehen. Mit der Abweisung der
Klage waren dem Kläger Schmerzensgeld, Verdienstausschlag und

- 3 -

Pflegevergütung jeweils in Höhe von 69.000,- DM aberkannt worden. Damit war über drei verschiedene Forderungen entschieden. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung des Kostenänderungsgesetzes 1994 (Gesetz vom 24. Juni 1994 - BGBl. I 1325) war daher seit 1. Juli 1994 der Wert von Haupt- und Hilfsanspruch zusammenzurechnen (vgl. Emde MDR 1995, 990, 991 zu Fn. 16). Die Festsetzung des Beschwerdewerts durch das Berufungsgericht bindet den Senat insoweit nicht (§ 14 Abs. 2 GKG).

Dr. Lepa

Dr. v. Gerlach

Dr. Müller

Dr. Dressler

Dr. Greiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)